Fassung_____
Anlage_____
Blatt_____

BEGRÜNDUNG
ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"TRETENHOF TEIL A (Abschnitt II)"

Der Bebauungsplan "Teil A" in der Fassung der 1. Änderung, rechtsverbindlich seit 30. April 1977 setzt für das Grundstück Flst.-Nr. 1327 ganz und für den Bauplatz Flst. Nr. 1328 teilweise eine von jeglicher Bebauung freizuhaltende Fläche fest. Ziel dieser Festlegung war, Grünzonen und eine Frischluftschneise für die Ortslage planungsrechlich abzusichern.

Die Grundstücke Flst.-Nr. 1327 und 1328 haben den gleichen Eigentümer. Der Grundstückeigentümer hat nun den Wunsch geäußert, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1328 einen Anbau verwirklichen zu können und sieht sich durch die o. a. Festsetzung in der Bebauung sehr stark eingeschränkt. Die Prüfung dieses Anliegens hat ergeben, daß durch eine Erweiterung des Baufensters nach Norden bis zur Grundstücksgrenze, die Zielsetzung der bisherigen Festsetzung (Grün- und Frischluftschneise) nicht negativ verändert wird und städtbaulich unbedenklich ist. Die zwischen den beiden Baugebieten "Tretenhof Teil A" und "Tretenhof Teil B" freizuhaltende Fläche ist noch ausreichend.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt in der Weise, daß die Baugrenze und die im Bebauungsplan als "von der Bebauung freizuhaltende Fläche" (als Zick-Zack-Linie dargestellt) um ca. 6 m (bis zur Grundstücksgrenze) verschoben wird.

Der Gemeinde Seelbach entstehen durch die Planänderung keine größeren Kosten.

Seelbach, den 26. April 1999 Der Bürgermeister

GEMEINDE SEELBACH